jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/3/31 84/07/0123

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.03.1987

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §17;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 82/07/0073 E 11. September 1984 RS 1

Stammrechtssatz

Eine Ersatzaufforstung kommt nicht als Voraussetzung für eine Rodungsbewilligung, wenn diese zulässig ist und erteilt wird, sondern nur als deren Nebenbestimmung in Betracht und ist daher nicht in die Interessenabwägung einzubeziehen (Hinweis E 7.12.1982, 82/07/0170, E 19.4.1983, 82/07/0248).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1984070123.X01

Im RIS seit

04.11.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at